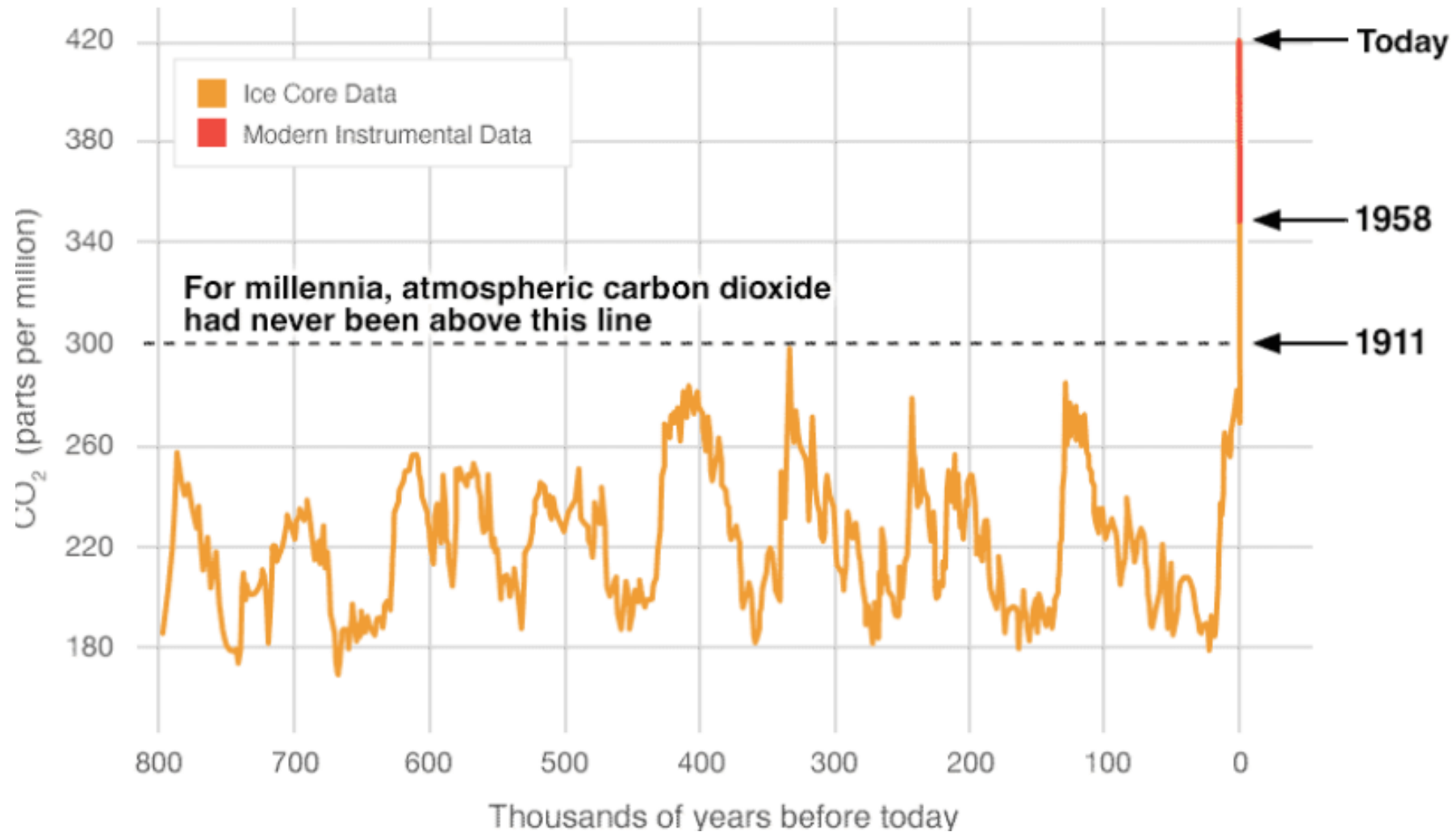


GEG, WPG & kWP – Auswirkungen für Bürger:innen

Klimakrise - CO₂-Emissionen



praktische Folgen des CO₂-Anstiegs

- extreme Witterungsereignisse werden intensiver
- extreme Witterungsereignisse werden häufiger
- Regionen werden unbewohnbar
- globale Fluchtbewegungen
- Belastungen für unsere vernetzte Wirtschaft werden unkalkulierbar

„Da kommt ein **Tsunami** auf uns zu.“

Sven Plöger über Wetterphänomene rund um den Klimawandel
(= einheitliche Meinung in der Meteorologie & Klimaforschung)

Herausforderungen

- Dekarbonisierung der Wärmeversorgung
(d.h. weg von der derzeitigen intensiven Nutzung von fossilen Energieträgern)
- Senkung des Endenergieverbrauchs
(d.h. Nutzung von Energiesparpotenzialen auf allen Ebenen)
- forcierter Ausbau Erneuerbarer Energien (EE) und deren intelligente Nutzung
- Umsetzung von vorkehrenden Maßnahmen hinsichtlich Klimaanpassung (Starkregen, Hitzeschutz, etc.)

**Umbau der Wärmerversorgungs-Infrastruktur
= großer Aufwand!**

Wärmeplanung im Kreis Steinfurt – Überblick

Wettringen, Altenberge, Laer, Horstmar, Metelen

(Kooperationsprojekt, Förderung über Kommunalrichtlinie, Koordinierung über Kreis Steinfurt)

Lengerich, Tecklenburg, Ladbergen, Lienen, Saerbeck

(Kooperation mit Stadtwerke Lengerich GmbH und externen Dienstleistern, keine Inanspruchnahme Förderung)

Ochtrup, Steinfurt, Emsdetten, Rheine, Ibbenbüren, Lotte, Hopsten

(eigene Förderanträge über Kommunalrichtlinie, 2023 Erhalt Zuwendungsbescheide)

Greven, Neuenkirchen, Recke, Nordwalde, Mettingen, Hörstel

(Integrierte Wärmenutzungskonzepte bzw. Wärmekataster liegen bereits vor (daher keine Antragsberechtigung über Kommunalrichtlinie), dennoch Thematisierung und Anstoß Wärmeplanung in Verwaltung und Politik)

Westerkappeln

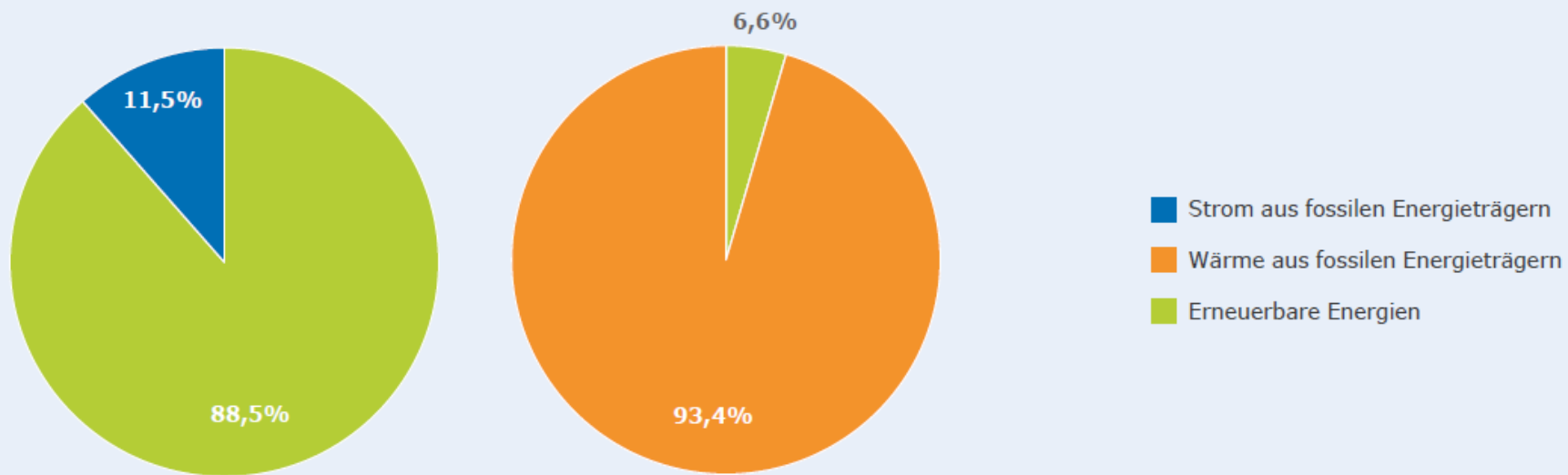
(kein Förderantrag über Kommunalrichtlinie, Thematisierung in Verwaltung und Politik)



Klima-Bilanz 2020 Kreis Steinfurt – Wo stehen wir heute?



ANTEIL ERNEUERBARER ENERGIEEN AM STROM- UND WÄRMEVERBRAUCH 2020

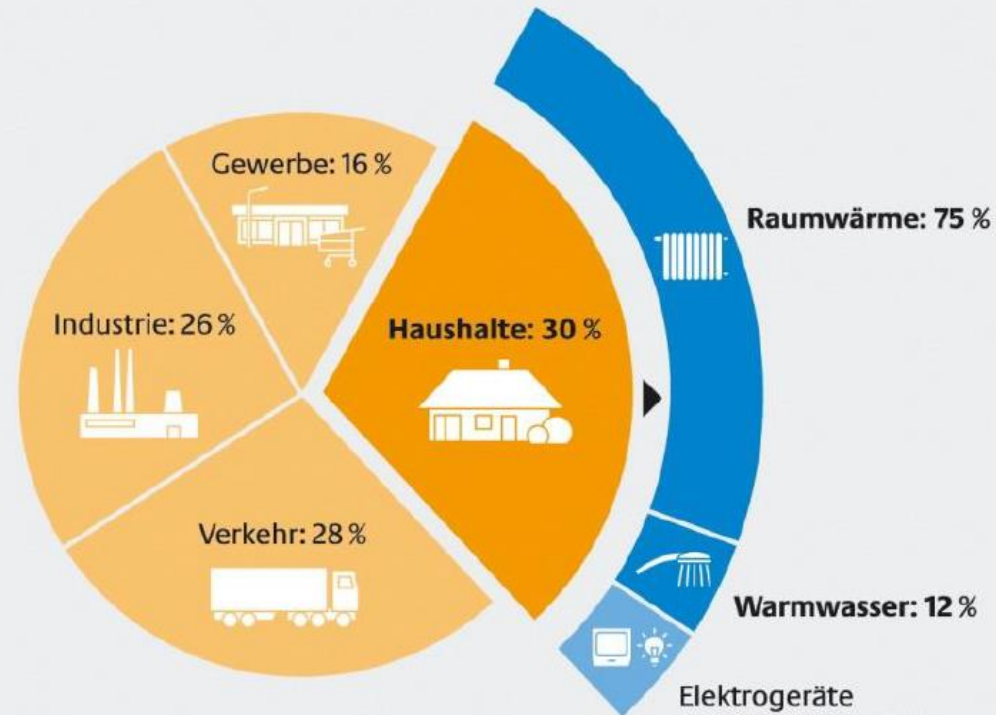


Quelle: Klima-Bilanz Kreis Steinfurt 2020

Energieverbrauch in Deutschland

Wer verbraucht in Deutschland die meiste Energie*?

Energieverbrauch der Heizung oftmals unterschätzt



*Endenergie

Quelle: dena / Energiedaten BMWi

GEG, WPG & kWP

gesetzlicher Rahmen

- Gebäudeenergiegesetz (GEG)
(„Heizungsgesetz“)
- Wärmeplanungsgesetz (WPG)
- kommunale Wärmeplanung (kWP)
- Landeswärmeplanungsgesetz NRW (LWPG NRW)
(voraussichtlich Ende 2024)

Das Gebäudeenergiegesetz 2023 (GEG) – das sogenannte Heizungsgesetz

2. Novelle Gebäudeenergiegesetz (GEG) 2023

- jede neu eingebaute Heizungsanlage muss zu mindestens 65 % mit Erneuerbaren Energien betrieben werden (Neubau), sobald ein Wärmeplan vorliegt (Bestand)
- Anfang September 2023 im Bundestag beschlossen
- Inkrafttreten zum 1. Januar 2024
- enthält sämtliche Anforderungen an die energetische Qualität von Gebäuden
- schrittweise Umsetzung einer klimafreundlichen Wärmeversorgung ab Januar 2024
- bis spätestens 2045 wird die Nutzung fossiler Energieträger im Gebäudebereich beendet

wichtige Eckpunkte des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)



- 65-Prozent-Regel
- Erfüllungsoptionen
- Übergangsfristen und Ausnahmen
- Verbot für Gas- und Ölheizungen ab 2045
- Beratungs-Pflicht beim Einbau konventioneller Heizsysteme ab Januar 2024
- Fördermöglichkeiten
- ...

Quelle: <https://www.energiewechsel.de/KAENEf/Redaktion/DE/Bilder/Infografiken/infografik-geg-2024-neubau-bestandsbau.html>

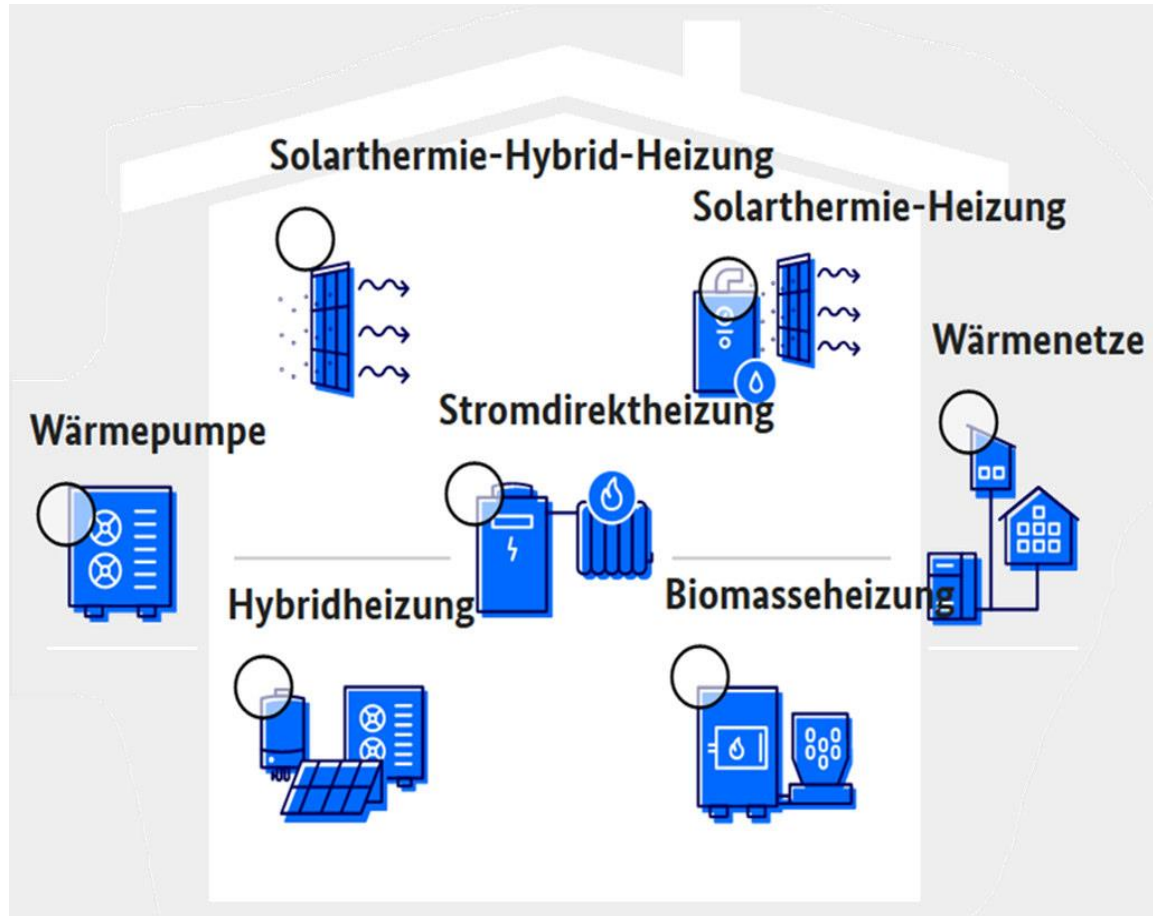
Die 65 Prozent-Regel – Pflicht und Übergangsregelungen

WICHTIG: Regelungen gelten ausschließlich beim Einbau einer neuen Heizung!

Bestehende Heizungen können weiter betrieben bzw. repariert werden.

- mindestens **65 Prozent erneuerbare Energien** beim Einbau einer neuen Heizung
- gilt seit Januar 2024 zunächst nur für **Neubauten in Neubaugebieten**
- in allen Bestandsgebäuden sowie in Neubauten **außerhalb von Neubaugebieten** gelten die Regelungen erst nach Ablauf der **Fristen für die kommunalen Wärmeplanung**
 - Kommunen ab 100.000 Einwohnern: ab Ende Juli 2026
 - kleinere Kommunen: ab Ende Juli 2028

Erfüllung der Heizen-mit-Erneuerbaren-Regelung – verschiedene Erfüllungsoptionen



- Anschluss an ein Wärmenetz
- Elektrische Wärmepumpe
- Hybrid-Heizung (Anforderungen an thermische Leistung + Wärmepumpe + Solarthermie (i.d.R. kein Deckungsanteil von 65% möglich))
- Biomasse-Heizung (keine Einschränkungen)
- Stromdirektheizung
- blauer/grüner Wasserstoff (nur in ausgewiesenen Wasserstoffnetzausbaubereichen)

Übergangsfristen

- Für bestehende Gebäude und Neubauten, die in Baulücken errichtet werden, gilt: Abhängig von der Größe der Kommune gelten die Vorgaben des GEG ab 01.07.2026 (bzw. ab dem **01.07.2028** für Kommunen unter 100.000 Einwohnende)
- **Fazit:** Neue Gas- oder Ölheizungen sind ab dem 1.7.2026 bzw. **01.07.2028** nur zulässig, wenn sie zu 65 % mit erneuerbaren Energien betrieben werden.
- Sollte eine Kommune bereits vor diesen Fristen ein **Wärmenetz- oder Wasserstoffnetzausbaubereich** auf der Grundlage eines Wärmeplans **ausweisen**, tritt für das betroffene Gebiet die Vorgabe zum Heizen mit Erneuerbaren Energien beim Einbau einer neuen Heizung einen Monat nach Bekanntgabe dieser Gebietsausweisung in Kraft.
- Für alle Heizungen gilt: Fossile Heizungen dürfen ab **1.1.2045** nicht mehr betrieben werden.

Gas- und Ölheizungen (2024-2028)

- eine verbindliche Beratung muss nachgewiesen werden (Beratungshinweis auf wirtschaftlichen Risiken, steigende CO2-Preise, ...)
- Beratung erfolgt z.B. über Energieberater/innen, Heizungsbauer, Schornsteinfeger
- Heizungen müssen zudem zeitverzögert einen bestimmten Anteil an erneuerbaren Energien nachweisen
15 Prozent ab **2029**
30 Prozent ab **2035** und
60 Prozent ab **2040**



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz

Bundesministerium
für Wohnen, Stadtentwicklung
und Bauwesen

Informationen vor dem Einbau einer neuen Heizung

Stand: 15.12.2023

Rund 80 Prozent der Wärmenachfrage wird derzeit noch durch fossile Brennstoffe abgedeckt. Um den Umstieg auf eine klimafreundliche Wärmeversorgung anzukurbeln, gelten ab dem 1. Januar 2024 neue Regelungen im Gebäudeenergiegesetz (GEG), die beim Einbau einer neuen Heizung zu beachten sind.

Was heißt das für Sie als Eigentümerin oder Eigentümer eines bestehenden Gebäudes oder einer Eigentumswohnung oder wenn Sie einen Neubau in einer Baulücke planen? Welche Heizungstechnologien kommen in Frage, was ist bei der Entscheidung zu beachten, welche Fördermöglichkeiten gibt es und wo erhalten Sie weitere Informationen?

Um eine erste Orientierung zu diesen Fragen zu geben und auf etwaige Kostenrisiken sowie mögliche Auswirkungen der Wärmeplanung hinzuweisen, sieht das Gebäudeenergiegesetz vor dem Einbau einer neuen Heizung mit Verbrennungstechnik eine Beratung durch eine fachkundige Person vor. Im persönlichen Kontakt können Fragen besprochen und weitere Beratungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Zur Unterstützung fasst dieses Informationsblatt die wesentlichen Punkte rund um den Heizungstausch kurz zusammen.

Fördermöglichkeiten: Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)

<https://www.energiewechsel.de/beg> Hotline: 0800-0115 000

<https://meine.kfw.de> (Förderantragsportal – Heizung)

Die **Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)** wird neu aufgestellt. Ab 2024 gelten höhere Fördersätze mit bis zu **70 Prozent** für den Heizungstausch. Weitere Effizienzmaßnahmen werden auch künftig mit bis zu **20 Prozent** gefördert.



WO BEANTRAGEN?

Die Förderung für den **Heizungstausch** kann bei der **KfW** beantragt werden. Einzelne **Effizienzmaßnahmen**, wie Fenstertausch oder Dämmung, beim **BAFA**.



AB WANN BEANTRAGEN?

Heizungstausch:
Ab 27. Februar 2024: für Einfamilienhäuser

Zeitlich gestaffelt für Mehrfamilienhäuser sowie für Vermieterinnen und Vermieter, Kommunen und Unternehmen

Einzelne Effizienzmaßnahmen:
Ab 1. Januar 2024: für alle Antragstellenden



ÜBERGANGSREGELUNG BEIM HEIZUNGSTAUSCH

Der Heizungstausch kann ab sofort beauftragt und der Förderantrag nachgereicht werden. So profitieren Sie schon jetzt von den neuen Fördersätzen. Diese Übergangsregelung gilt für Vorhaben, die **bis zum 31. August 2024** begonnen werden. Der Antrag muss **bis zum 30. November 2024** gestellt werden.

unabhängige Informationen

energieland2050 e.V.

telefonische Erstberatung für den Kreis Steinfurt

Mo. bis Do.: 09:00 – 12:00 Uhr | Mo., Di., Do.: 14:00 – 16:30 Uhr

Franz Wennemann, Tel. 0 25 74 / 15 50

E-Mail: franz.wennemann@kreis-steinfurt.de

energieland2050-Beraterinnen und -Berater

<https://www.energieland2050.de/energieland2050berater/>

Verbraucherzentrale

<https://www.verbraucherzentrale.nrw/energie/energieberatung-energie-sparen-78326>

Energie-Effizienz-Experten

<https://www.energie-effizienz-experten.de/> (iSFP = Energieberatung für Wohngebäude)

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Kontakt

Daniel Göcking

E-Mail daniel.goecking@kreis-steinfurt.de

Telefon +49 (2551) 69-2135

Kreis Steinfurt

Amt für Klimaschutz und Nachhaltigkeit

Projektkoordination Servicestelle Wärme, Effizienz und Wohnen

Tecklenburger Straße 10

48565 Steinfurt

www.energieland2050.de | www.kreis-steinfurt.de

[LinkedIn](#) [Instagram](#) [Facebook](#) [Youtube](#) [Newsletter](#) [Podcast](#)

